

bg -7. Okt. 74 -16

14
 s.B. ~~21~~.21.Au.1. - SIN/ly

3003 Bern, den 7. Oktober 1974

√ n.B. 41.40.

An die
 Eidgenössische Justizabteilung

3003 B e r n

Erwerb von Grundstücken
 durch Personen im Ausland

Herr Direktor,

Der schweizerisch-österreichische Niederlassungsvertrag vom 7. Dezember 1875 (BS 11 722) sieht in seinem Artikel 2 folgendes vor:

"In Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Teile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer geniessen."

Der Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 21. März 1973 (SR 211.412.41, AS 1974 83) steht in Widerspruch zu dieser Bestimmung. Er ermöglicht bekanntlich einen Erwerb von Grundstücken durch Ausländer nur bei Vorliegen gewisser eng umschriebener Voraussetzungen.

Der österreichischen Regierung ist diese Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen des Niederlassungsvertrages und des Bundesbeschlusses nicht entgangen, und sie bemüht sich seit längerer Zeit um eine Bereinigung. Daran hat sie ein umso grösseres Interesse, als Schweizer in Oesterreich aufgrund des Niederlassungsvertrages nach wie vor die Möglichkeit haben, dort ohne Schwierigkeiten

- 2 -

Liegenschaften zu erwerben, im Gegensatz etwa zu deutschen Staatsangehörigen, die in gewissen Bundesländern dafür einer besonderen Bewilligung bedürfen.

Bereits zu Anfang dieses Jahres ist uns von Seiten der österreichischen Botschaft eine Note zugegangen, wovon wir eine Kopie beilegen. Angesichts des Umstandes, dass Artikel 2 des österreichisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages in der Schweiz nicht mehr zur Durchführung gelangt, wird darin vorgeschlagen, diesen Artikel einvernehmlich zu suspendieren.

Sowohl anlässlich des Besuches des damaligen österreichischen Aussenministers Kirchschräger in Bern im vergangenen Mai als auch bei den kürzlichen Gesprächen mit dem jetzigen Aussenminister Bielka stand dieser Problemkreis ebenfalls zur Diskussion. Dabei kam zum Ausdruck, dass die österreichische Regierung eine positive Lösung der Suspendierung von Artikel 2 vorziehen würde. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie prüfen wollten, in welcher Weise eine Regelung gefunden werden könnte, die nicht im Widerspruch zu dem mit Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag steht.

Wir nehmen an, dass eine vertragskonforme Lösung schwierig zu finden sein wird. Eine zwischenstaatliche Regelung, welche den vertragsmässigen Zustand wieder herstellen würde, scheint aus politischen Gründen kaum denkbar. Das Parlament wurde vom Bundesrat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass der Bundesbeschluss im Widerspruch zu gewissen Niederlassungsverträgen stehe. Das Parlament hat diesen Widerspruch zwischen Landesrecht und Völkerrecht aber bewusst in Kauf genommen. In seinem Entscheid im Falle Schubert (99 I b 39) geht das Bundesgericht davon aus, dass in einem solchen Fall die später erlassene landesrechtliche Vorschrift dem Staatsvertrag vorgeht.

-/-

- 3 -

Ein pragmatisches Vorgehen, um den Konflikt zwischen Landesrecht und Völkerrecht zu lösen, wäre immerhin denkbar. Es bestünde beispielsweise die Möglichkeit, praktisch sicherzustellen, dass die benötigten Bewilligungen zum Erwerb von Grundstücken österreichischen Staatsangehörigen erteilt werden. Auf diese Weise würde eine Verletzung von Artikel 2 des Niederlassungsvertrages vermieden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die dargestellten Probleme einer Prüfung unterziehen würden. Falls Sie das für zweckmässig erachten, stehen wir Ihnen für eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage erwähnt

Direktion für Völkerrecht
i.V.

(Monnier)

Kopie geht an: Politische Direktion I z.K.
Schweizerische Botschaft in Wien, z.K.

bg
Dkt. 74-16